

RS Vwgh 2003/9/17 2001/20/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat hat zutreffend ausgeführt, dass der Asylwerber u.a. auch geltend gemacht hat, wegen seines schiitischen Glaubens verfolgt zu werden. Er hat sich jedoch in der Begründung des angefochtenen Bescheides bloß am Rande damit auseinandergesetzt, welche Verfolgung Schiiten in Afghanistan auf Grund der Religion droht. So legte er lediglich dar, dass die Taliban die Schiiten "aufforderten", nach sunnitischen Gebräuchen zu leben, und die Gebetsräume der Schiiten zerstörten. Bei der Ausübung ihrer Religion müssten die Hazaras, die in der Regel Schiiten seien, äußerst vorsichtig sein, wollten sie nicht verspottet oder den "Schikanen" der Taliban ausgesetzt werden. Worin diese "Schikanen" wegen Religionsausübung bestehen und wie die "Aufforderungen" vor sich gehen, hat der unabhängige Bundesasylsenat nicht dargelegt. Er ist folglich auch auf das Vorbringen des Asylwerbers, dass schon die Religionszugehörigkeit allein zu Verfolgungsmaßnahmen führt, nicht eingegangen. Bereits in dieser Hinsicht ist der angefochtene Bescheid daher unzureichend begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001200162.X01

Im RIS seit

17.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at